

Satzung

5.03

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung städtischer Sportanlagen
und Sportgeräte
(Gebührensatzung Sport)
vom 5. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) beschließt der Rat der Stadt Essen am 28.04.2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, der Sportplätze, der Sportgeräte sowie der Sondereinrichtungen (Regattahaus und Leitungszentrum Handball) ist nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Begriffsbestimmungen:

1. Turn-/Sporthalle, Typ A, mit einer Hallengröße bis 100 qm Grundfläche
2. Turn-/Sporthalle, Typ B, mit einer Hallengröße über 100 qm bis 300 qm Grundfläche
3. Turn-/Sporthalle, Typ C, mit einer Hallengröße über 300 qm bis 600 qm Grundfläche
4. Turn-/Sporthalle, Typ D, mit einer Hallengröße von über 600 qm Grundfläche
5. Sportplatz Typ 1 – Aschen-/Tennenspielfeld, Kunstrasenplatz
6. Sportplatz Typ 2 – Rasenspielfeld

(2) Tarife

1. Tarif 1 für Amateursportvereine als Mitglied im Essener Sportbund e.V., Träger der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbände, Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Tarif 2 für Berufssportler und sonstige Gruppen, die nicht unter Tarif 1 fallen

(3) Gebührenhöhe

	Tarif 1	Tarif 2
	EUR	EUR
1. Nutzung zu sportlichen Zwecken		
1.1 Regelmäßige Nutzung zu Trainingszwecken		
1.1.1 Turn- und Sporthallen, Räume auf Sportanlagen		
Typ A pro Jahreswochenstunde	30,00	90,00
Typ B pro Jahreswochenstunde	50,00	130,00
Typ C pro Jahreswochenstunde	65,00	180,00
Typ D pro Jahreswochenstunde	130,00	360,00
1.1.2 Sportplätze		
Typ 1	60,00	180,00
Typ 2	80,00	260,00
1.2 Einmalige Nutzung		
1.2.1 Turn- und Sporthallen, Räume auf Sportanlagen		
Typ A, B und C pro Stunde	6,50	18,00
Typ D pro Stunde	13,00	40,00
1.2.2 Sportplätze		
Typ 1 pro Stunde	6,50	17,00
Typ 2 pro Stunde	13,00	35,00
1.2.3 Nutzung durch Profi-/Lizenzspieler Nicht-Essener		
Vereine, pro Stunde		260,00
1.2.4 Trainingsbeleuchtung (max. 90 Minuten)	8,00	20,00
1.2.5 bei Erhebung von Eintrittsgeldern		12 % der Bruttoein- nahmen

1.3	Turniere		
1.3.1	Seniorenturniere außerhalb von Trainingszeiten nach Ziffer 1.1	6,50	13,00
1.3.2	Gemischte Jugend- Seniorenturniere	3,00	6,50
1.4	Kurse, die gegen Gebühr angeboten werden	13 %	26 %
			der Kurseinnahmen zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziffer 1.1
2.	Nutzung zu Veranstaltungen nichtsportlicher Art		
2.1	Turn-/Sporthalle, Sportplatz pro Stunde	50,00	50,00
2.2	Benutzung der Säle des Regattahauses und des Leistungszentrums Handball		
2.2.1	Seminarveranstaltungen pro Tag	160,00	160,00
	ab 10 Veranstaltungen/Jahr pro Tag	130,00	130,00
2.2.2	sonstige Veranstaltungen pro Stunde	30,00	30,00
		max. 210,00	210,00
2.3	bei Erhebung von Eintrittsgeldern	25 %	30 %
			der Bruttoeinnahmen
3.	Nutzung der Sondereinrichtungen zu Übernachtungszwecken (Regattahaus und Leistungszentrum Handball)		
3.1	Nutzung durch die jeweiligen Fachverbände	12,00	-
3.2	Nutzung durch sonstige Sportler	17,00	25,00
3.3	übrige Nutzer	25,00	30,00
4.	Überlassung von Flächen für das Aufstellen von Verkaufsständen und Festzelten mit Ausnahme kommerzieller Betreiber		
4.1	Verkaufsstände pro Tag		
4.1.1	Verkaufsgenehmigung Halle pro Tag	50,00	50,00
4.1.2	Verkaufsgenehmigung Platz pro Tag	60,00	60,00
4.2	Festzelt inkl. Verkaufsstände pro Tag	325,00	325,00
5.	Entleihe von Sportgeräten		
	Die Gebühren werden je Stück bzw. Satz pro Kalendertag erhoben, wobei für Sams-, Sonn- und Feiertage sowie den Rückgabetag keine Gebühren berechnet werden. Bei überregionalen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein besonderes städt. Interesse besteht, kann von den Gebührensätzen abgewichen werden.		
5.1	Stoppuhren, Bandmaße, Stoßkugeln, Staffelstäbe, Markierkegel je	2,50	2,50
5.2	Schlagbälle, Wurfbälle, Startwesten je Satz (10 Stck.)	4,00	4,00
5.3	Megafon	6,50	6,50
5.4	Torwand	25,00	25,00
5.5	Lautsprecheranlagen		
	klein	30,00	30,00
	mittel	60,00	60,00
	groß	90,00	90,00
5.6	Funkgerät/ -mikrofon	10,00	10,00
5.7	Spielzeituhr		
	klein	30,00	30,00
	groß	200,00	200,00
5.8	Stegelement	3,00	3,00

5.9 Sonstige Sportgeräte

4 % 4 %
des Wiederbeschaffungswertes auf volle EURO aufgerundet

- (4) Die Sport- und Bäderbetriebe Essen sind ermächtigt, für die Benutzung städt. Sportanlagen und Sportgeräte durch Berufssportler und bei kommerziellen Veranstaltungen, höhere Gebühren als die nach Abs. 3 zu erheben oder privatrechtliche Entgelte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze und der Art der Veranstaltung zu vereinbaren. Der Werksausschuss ist hierüber zu unterrichten.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.
2. Die Nutzung der anerkannten Bundesleistungszentren und -stützpunkte sowie der Landesleistungszentren und -stützpunkte durch die jeweiligen Fachverbände ist gebührenfrei.
3. Veranstaltungen von Vereinen auf ihren eigenen, eigenverantwortliche genutzten Anlagen sind von den Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1.3 und Ziffer 4 befreit.
4. Für Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen werden keine Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 und Ziffern 5.1 bis 5.3 erhoben.
5. Der Dienstsport der Feuerwehr Essen ist von Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 befreit.
6. Mitglieder im Essener Sportbund e.V. mit regelmäßigen Trainingszeiten in der jeweiligen Sporteinrichtung sind von den Gebühren nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1.2 befreit.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus für den beantragten Benutzungszeitraum fällig.
2. Wenn eine Sportstätte außerhalb der Sommerferien über einen Mindestzeitraum von 2 Monaten geschlossen wird, wird die Jahresgebühr anteilig erstattet, sofern ein Erstattungsbetrag in Höhe von mind. 25,00 EURO nicht unterschritten wird.
3. Bei Absage bereits genehmigter gebührenpflichtiger Veranstaltungen durch den Veranstalter wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % der gesamten für diese Veranstaltung erhobenen Gebühren festgesetzt.
4. Bei verspäteter Rückgabe von entliehenen Sportgeräten nach § 2 Abs. 3 Ziffer 5 werden pro Verzugstag die doppelten der regulär zu entrichtenden Gebühren erhoben.
5. Die Sport- und Bäderbetriebe Essen können bei Zahlungsverzug die dem Säumigen erteilten Nutzungsgenehmigungen mit sofortiger Wirkung widerrufen.

§ 5 Schadenersatzpflicht

Für die Beschädigung von Sporteinrichtungen sowie für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Sportgeräte ist vom jeweiligen Benutzer Schadenersatz zu leisten. Ist der Benutzer ein Verein oder eine sonstige Nutzergruppe ist diese/r schadenersatzpflichtig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Sportgeräte vom 21.06.1999, veröffentlicht am 30.11.2001 im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 48/2001 außer Kraft.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach den in § 2 Abs. 3 angegebenen Beträgen für alle Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen, die nach dem 30.06.2010 stattfinden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 14. Mai 2010, Seite 133 (Neufassung)